Bundesrat Drucksache 191/3/85

23.05.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. Saarland

zum

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 14. AnpG-KOV)

- Punkt 2 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen,

den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

Zu Art. 1 nach Nr. 2, Nr. 17 und nach Nr. 18 (§§ 25 b, 25 f, nach § 26 a, zu §§ 27 d, 56, 64 b)

Nach Nummer 2 sind folgende neuen Nummern 2 a bis 2 d einzufügen:

"2 a. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
2. Krankenhilfe (§ 26 b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),
5. Altenhilfe (§ 26 e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
8. Erholungshilfe (§ 27 b),
9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
10. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).

2 b. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert.

2 c. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem

Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen.

(6) Das Pflegegeld beträgt 286 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld

777 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. a und Satz 2,

b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. b, Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

191/3185

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht.

2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,

3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,

4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder

den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,

5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,

6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.

2 d. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3

191/3/85

des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt."

Als Folge ist die Nummer 14 b zu ändern und eine neue Nummer 14 d einzufügen:

" 14 b. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten Kleider- und Wäscheverschleiß, die Worte das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6), eingefügt und die Worte "sowie die Pflegezulage (§ 35)"durch die Worte "die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53)" ersetzt.

" 14 d. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat "§ 26" durch das Zitat "den §§ 26 bis 26 e" ersetzt."

Begründung:

Schon zum Dreizehnten Anpassungsgesetz-KOV forderte der Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge als "gesetzgeberische Sofortmaßnahme" in dem seit 1980 unveränderten Recht der Kriegsopferfürsorge die weitere leistungsrechtliche Loslösung von der Sozialhilfe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vertagte damals diese Frage einvernehmlich bis zur Behandlung des Vierzehnten Anpassungsgesetzes-KOV (Drucksache 10/1366).

Mit dem lapidaren Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene Haushaltskonsolidierung lehnte dieser Ausschuß und ihm folgend der Deutsche Bundestag mehrheitlich die vom Bundesrat im 1. Durchgang vorgeschlagene weitere Abkopplung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge von der Sozialhilfe ab.

Wichtigstes Anliegen ist es, die wegen des zunehmenden Alters der noch rund 1,7 Millionen Kriegsopfer immer bedeutsamer werdenden pflegerischen Hilfen, ebenso wie die Altenhilfe, die Hilfe zur Haushaltsweiterführung und die Krankenhilfe aus dem Leistungsverbund mit der Sozialhilfe herauszunehmen und eigenständig im Kriegsopferfürsorgerecht als Teil des sozialen Entschädigungsrechts zu regeln. Dem Grundanliegen des sozialen Entschädigungsrechts widerspricht der allein rechtshistorisch begründete Leistungsverbund mit der Sozialhilfe. Denn die Kriegsopferfürsorgeleistungen sind vorrangige, im sozialen Entschädigungsrecht begründete Ansprüche und keine nachrangigen Sozialhilfeleistungen.
Zudem soll der "Makel der Sozialhilfe", den die Kriegsopfer bei den Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Hilfen in besonderen Lebenslagen empfinden, durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung endgültig beseitigt werden.
Bei Zugrundelegung des geltenden Rechts würde eine solche Gesetzesänderung zu keinen Mehrausgaben in der Kriegsopferfürsorge führen, die ohnehin im Jahr 1983 um 3 % gegenüber 1982 zurückging auf rd. 1,2 Mrd. DM. Weitere mögliche Sparzwänge im Bereich der Sozialhilfe dürfen keinesfalls zu weiteren Folgeeinschränkungen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts der Kriegsopferfürsorge und damit zu Lasten der Kriegsopfer führen. Dies wäre mit der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 nicht vereinbar.